

Informationen über die Anzeigepflicht nach § 12 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)

Stand 12/2025

Personenkreis

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will oder wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will oder wer eine Tätigkeit nach dem Heilpraktikergesetz ausüben will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 HGöGD).

Form der Anzeige

Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGöGD). Bitte nutzen Sie für Ihre Anzeige den [Vordruck](#) unter www.mtk.org, siehe Formulare A-Z (Anzeigevordruck § 12 HGöGD).

Berufe des Gesundheitswesens

„Berufe des Gesundheitswesens“ sind in diesem Zusammenhang zum einen die freien Berufe:

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Psychotherapeutisch tätige Psychologin / Psychotherapeutisch tätige Psychologe
- Heilpraktikerin / Heilpraktiker

und zum anderen alle Fachberufe des Gesundheitswesens, die einer staatlichen Anerkennung unterliegen. Diese sind:

- Hebamme / Entbindungspfleger
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Krankenpflegehelferin / Krankenpflegehelfer
- Altenpflegerin / Altenpfleger

- Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer
- Logopädin / Logopäde
- Podologin / Podologe
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Orthoptistin / Orthoptist
- Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Diätassistentin / Diätassistent
- Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur (Gesundheitsaufseherin / Gesundheitsaufseher)
- Desinfektorin / Desinfektor
- Medizinische Dokumentarin / Medizinischer Dokumentar
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik/ Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik
- Medizinische Technologin für Radiologie / Medizinischer Technologe für Radiologie
- Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik / Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Rettungsassistentin / Rettungsassistent
- Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent
- Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent

Unabhängig vom HGöGD ergibt sich für die nachfolgend aufgeführten Gesundheitsberufe eine Pflicht zur Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt aus § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe (Heilberufsgesetz)

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Apothekerin / Apotheke
- Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut

- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Psychotherapeutin / Psychotherapeut

Masernschutz

Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 S. 1 IfSG tätig sind, müssen gemäß § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern aufweisen. Das Gesundheitsamt wird nach § 20 Abs. 12 S. 1 Nr. 3 IfSG die Vorlage des Nachweises im Rahmen der Anzeige anfordern.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, kann die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 HGöGD handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 HGöGD nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit die selbstständige Ausübung eines Fachberufes des Gesundheitswesens oder die Beschäftigung von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 21 Abs. 2 HGöGD mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Gebühren

Eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Anzeige nach § 12 HGöGD ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt gemäß Ziffer 6251 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) derzeit 15 €.

Kontakt

Main-Taunus-Kreis - Der Kreisausschuss
Gesundheitsamt
Am Kreishaus 1 – 5
65719 Hofheim
Tel: 06192 201 -2819, -2814, -2811, -2548 Fax: 06192 201-1731
E-Mail: verwaltung@mtk.org